

Zur Erinnerung

an Josef und Käthe Heymann

Josef Heymann wurde am 04.10.1862 in Dotzheim, seine Ehefrau Käthe Heymann geb. Laser am 02.02.1877 in Wiesbaden geboren. Sie wohnten zunächst im Nerotal 35. Josef Heymann war Kaufmann, 1903 übernahm er das alteingesessene Modehaus Hertz, eines der bekanntesten Fachgeschäfte der Stadt. In dem repräsentativen Geschäftshaus in der Langgasse 20-22 wurden Stoffe aller Art sowie Damenmoden angeboten. Josef Heymann wird als sehr angesehener, solider Geschäftsmann beschrieben, das Damenmodehaus unterhielt zeitweise bis zu 50 Hilfskräfte. Käthe arbeitete ebenfalls im Geschäft ihres Mannes mit und zeichnete dort auch Prokura.

Mit den sich verändernden Realitäten werden die Heymanns schon früh konfrontiert: Im Frühjahr 1933 – direkt nach der Machtübernahme - nimmt vor ihrem Geschäft ein Posten mit Schild Aufstellung: „Kauft nicht bei Juden!“ Die Geschäftsbücher geben darüber Auskunft, dass der Verkauf daraufhin drastisch zurückgegangen sein muss. Dies, vor allem aber die damit verbundene persönliche Bedrohung, ließ Heymanns die Entscheidung treffen, ihr Geschäft vorzeitig zu verkaufen.

Seit dem 1. September 1933 wird das Modehaus unter anderer Leitung weitergeführt. Josef Heymann wird zu diesem Zeitpunkt als durchaus gesunder Mann beschrieben, für den unter normalen Umständen ein Ausscheiden aus dem Arbeitsleben nicht denkbar gewesen wäre. Systematisch entzog man dem Ehepaar auch weiterhin sein komplettes Vermögen. Im Verlauf der nächsten Jahre müssen sie die sogenannte Judenvermögensabgabe sowie die Reichsfluchtsteuer bezahlen. Edelmetallgegenstände, Wertpapiere, Hausrat, Schmuck: alles wird „aufgrund des §1 des Gesetzes ... über die Einbeziehung volksstaatsfeindlichen Vermögens ... zugunsten des Deutschen

Reiches eingezogen“ bzw. muss zwangsverkauft werden. Trotz allem scheinen die Heymanns nicht an Auswanderung gedacht zu haben, denn obwohl sich ihnen die Möglichkeit zur Auswanderung bietet, bleiben sie, wohl die irrige Annahme vieler Leidensgenossen teilend, dass der Spuk bald vorbei sei.

Am 01.09.1942 wird das Ehepaar nach Theresienstadt deportiert. Dort kommt Josef Heymann bereits vierzehn Tage später um. Einer nicht gesicherten Quelle zufolge wurde er erschlagen. Seine Frau stirbt nur zwei Tage später. Höchstwahrscheinlich hat sie sich das Leben genommen.

Arisierung und vorauseilender Gehorsam in Nationalsozialismus: Jüdische Geschäftsleute wurden direkt nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten durch gezielte und öffentlichkeitswirksame Boykottmaßnahmen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung stark eingeschränkt. Ziel war die so genannte „Arisierung“ der deutschen Wirtschaft, das heißt die erzwungene Überführung jüdischer Geschäfte und Firmen auf einen nichtjüdischen Besitzer zu einem in der Regel weit unter dem tatsächlichen Wert liegenden Preis. Der Verlauf der Arisierung spiegelt ein im Dritten Reich weit verbreitetes und fatales Phänomen: das des vorauseilenden Gehorsams. Während entsprechende Verordnungen von staatlicher Seite erst im Frühjahr 1938 erlassen wurden, um der Verdrängung von Juden aus dem Wirtschaftsleben einen legal-gesetzlichen Anstrich zu geben, befanden sich nach Schätzungen im Jahr 1938 bereits 60-70 % der im Januar 1933 bestehenden jüdischen Geschäfte im Deutschen Reich nicht mehr in jüdischen Händen. Angedrohte und tatsächliche Gewalt zwang viele Geschäftsleute jüdischen Glaubens lange vor 1938 ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufzugeben.

Patenschaft für das Erinnerungsblatt:
Wolfgang Herber



Installation: Heinrich Lessing
Gestaltung: Georg Schneider

D. 12 Merkblatt zur Deportation

Bezirksteile Hessen-Nassau
der
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Frankfurt a.M., den 22. August 1942
Wiesbaden

Herrn
Frau
Fräulein .. Josef Israel Heymann Wiesbaden
Käthe Sara Heymann Nerotal 35

Auf behördliche Anordnung unterrichten wir Sie davon, dass Sie zur Gemeinschaftsunterbringung außerhalb des Altreiches bestimmt sind. Sie haben sich am

Sonntag den 22. 8. 42.

bis 13 Uhr in dem Synagogengebäude Friedrichstrasse mit Ihrem Gepäck einzufinden. Einlass ab 10 Uhr.

An Bargeld darf jede Person nicht mehr als RM 50.-- mitnehmen. Die Mitnahme eines höheren Betrages ist strengstens verboten. Bei Zwiderhandlungen drohen schärfste staatspolizeiliche Massnahmen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn begüterte Transportteilnehmer wenig begüterten den ihnen fehlenden Betrag bis zu RM 50.-- pro Person zur Verfügung stellen. Für Personen, welche diesen Betrag nicht aufbringen können, wird der erforderliche Betrag aus Gemeinschaftsmitteln der Transportleitung zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme von Devisen, Wertpapieren, Sparkasseenscheinen oder sonstigen Wertpapieren, insbesondere von Gold- und Silbereachen aller Art ist strengstens verboten. Zugelassen ist lediglich die Mitnahme eines Möringes für die vorbestimmten Personen. Ewige Wertgegenstände, welche nicht mitgenommen werden, sind unter Beifügen eines Verzeichnisses in einen festen Umschlag oder Beutel zu tun und in das Sammellokal mitzubringen. Der Umschlag oder Beutel ist mit Name, Adresse, Kenn-Nummer und Wohnort zu versehen.

Die Mitnahme bester, warmer, strapazierfähiger Kleidung, auch festen Schuhwerkes ist dringend zu empfehlen. Es ist gestattet, mehrere Anzüge und sonstige Kleidungsstücke übereinander anzuziehen.

Am Gepäck darf mitgenommen werden:

a) ein kleiner Koffer (80x45x15 cm) oder ein Rucksack, der lediglich das unbedingt Notwendige enthalten soll. Der Kofferschildes ist an dem Koffer anzuhängen. Die Koffer sind durch ein ansehnliches Pappschild mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen, Beschriftung durch Farbe ist verboten.

b) ein Brotheutel oder eine Handtasche mit Reiseverpflegung für mehrere Tage, sowie ein Kaugeschirr (möglichst Emailletopf oder Emailleteller) nebst Löffel (jedoch kein Messer!) sowie Trinkbecher.

Ferner soll jeder Transportteilnehmer mit sich führen:

1 Kofferkissen mit Überzug, 1 weiche Decke mit Überzug (Kollerloch und 1 Bettuch.



*Josef und Käthe Heymann (Mitte)
mit Schwägerin Lili und Schwager Eduard Laser bei einer Wanderung*